



CHECKLISTE FÜR EINREICHUNGEN

Rechtsgrundlagen: § 24, 25, 28, 29 Oö. Bauordnung 1994 idgF
§ 21 - 23 Oö Bautechnikverordnung 2013 idgF

1. ANTRAGSUNTERLAGEN

- ☐ Bauansuchen / Bauanzeige (1-fach)
- ☐ Ansuchen um Bauplatzbewilligung (falls erforderlich)
- ☐ Bauplan (2-fach)
- ☐ Baubeschreibung (2-fach)
- ☐ Aktueller Grundbuchauszug

Falls erforderlich (projektabhängig)

- ☐ Planverfasserbestätigung auf Bauplänen gemäß § 27 Oö. BauTG über die barrierefreie Gestaltung
- ☐ Energieausweis (soweit gem. § 36 Oö Bautechnikgesetz 2013 idgF erforderlich)
- ☐ Berechnung der Geschoßflächenzahl
- ☐ Wasserbefund (nur bei privater Wasserversorgung - § 23 OöBauO)
- ☐ Bei Ausweisung einer Gefahrenzone im Flächenwidmungsplan:
 - ☐ Gelbe Zone / Blaue Vorbehaltszone:
Stellungnahme Wildbach- u. Lawinenerverbauung bzw. Gewässerbezirk Gmunden
 - ☐ Geogenes Baugrundrisiko: Geologisches Gutachten
 - ☐ Bei Ausweisung einer Leitungsführung im Flächenwidmungsplan:
Stellungnahme der Energie AG, oder OÖ Ferngas AG

2. BAUPLAN

Grundlagen für Ausführung, Inhalt und Form: § 29 OöBauO 1994 und §§ 21 -23 OöBauTV 2013
Insbesondere sind u.a. einzutragen:

a) im Lageplan:

- ☐ Abstände zu den Grundgrenzen
- ☐ Bestände
- ☐ Nachvollziehbarer Höhenbezugspunkt (absolut oder relativ)
- ☐ Darstellung aller ober- u. unterirdischen Leitungen sowie geplante Anschlussituierung

b) im Schnitt und den Ansichten:

- ☐ Darstellung des bestehenden (Ur-) Geländes und des Geländes neu
- ☐ Gebäudehöhen in Bezug zum Urgelände und zum Gelände neu

3. ERFORDERLICHE UNTERSCHRIFTEN

- ☐ Bauansuchen / Bauanzeige: Antragsteller und Grundeigentümer
- ☐ Alle Baupläne und Baubeschreibungen: Antragsteller, Grundeigentümer, Planverfasser
- ☐ Zusätzlich bei Bauanzeige („Baufreistellung“) für Nebengebäude bzw. Betriebsgebäude (gemäß § 25 Abs.1, Z. 2 OöBauO 1994): Bauführer

4. VEREINFACHTES VERFAHREN (ENTFALL DER BAUVERHANDLUNG) GEM. § 32, ABS. 7 OÖ.

BAUO 1994

- ☐ Unterschriften sämtlicher Nachbarn auf sämtlichen Einreichplänen

Zur Beachtung: Die Unterschriften sind entweder am Bauplan zu leisten oder im Plankonvolut fix einzubinden (fertiges Konvolut ist den Nachbarn vorzulegen - Rechtssicherheit!). Mehrere Einzelpläne sind entweder als Plankonvolut samt Unterschriftenliste zu heften und am Rücken zu binden oder alle Einzelpläne jeweils mit sämtlichen erforderlichen Unterschriften zu versehen.